

# **Richtlinie über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen. Die Fachspezifik liegt hier in der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, welches eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 SächsGemO ist.

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt die Förderung und Betreibung eines Frauenzentrums in Chemnitz sowie für Projektförderungen zur Gleichstellung von Mann und Frau.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

- Grundgesetz, Artikel 3
- Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 8
- § 64 Abs. 2 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen
- §23 und § 25 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
- Sächsisches Frauenförderungsgesetz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

## **3. Ziele**

Gewährt werden Zuschüsse für die Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, welche zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune beitragen und auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hinwirken.

## **4. Gegenstand der Förderung**

Die Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männer bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Lebensgestaltung. Sie soll mit geschlechtersensiblen, geschlechtsspezifischem, parteilichem und emanzipatorischem Ansatz sowie den folgenden Zielstellungen geleistet werden:

- Auseinandersetzung mit traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenbildern in der Sozialisation von Mädchen und Jungen,
- Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft,
- Sicherung der bisherigen gleichstellungspolitischen Erfolge,
- Erhöhung der Sensibilität der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange,
- Förderung der Akzeptanz für verschiedene Lebensmodelle
- Einbeziehung von Migrantinnen in allen gesellschaftlichen Bereichen bzw. Beseitigung der Mehrfachbenachteiligung von Migrantinnen

Die Stadt Chemnitz vergibt folgende Zuschüsse:

- a) Betreibung eines Frauenzentrums (institutionelle Förderung)

Ziel der Arbeit des Frauenzentrums ist die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, z. B.

- Schaffung und Erhaltung eines Raumes als Begegnungs-, Lern- und Kulturraum für Frauen, Fraueninitiativen, -vereine und -organisationen
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe
- Förderung der Erwerbstätigkeit
- Stärkung individueller Fähigkeiten.

Grundlage der Förderung bildet die jährlich eingereichte Leistungsbeschreibung.

Die Einrichtung unterliegt der regelmäßigen und fachlichen Begleitung durch die Gleichstellungsbeauftragte. Die institutionelle Förderung wird als laufender jährlicher Zuschuss entsprechend dem eingereichten Finanzplan für bis zu zwei aufeinanderfolgende Jahre gewährt. Grundlage der Jahresfristen bildet der Zweijahreshaushalt.

#### b) Projektförderung zeitlich befristeter Projekte

Ziel der Projektförderung ist die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, z. B.

- Netzwerkarbeit
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe
- Förderung der Erwerbstätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Männern.

Eine Kombination verschiedener Zuschussarten oder die Förderung mehrerer Projekte ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

Der/die Zuwendungsempfänger/in soll darauf hinwirken, dass die Angebote auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und insbesondere Veranstaltung möglichst inklusiv gestaltet werden.

### **5. Zuschussempfänger/innen**

Zuschussempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich eingetragene Vereine, freie Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen, die Aufgaben im Interesse der Stadt Chemnitz erfüllen, mit entsprechendem gleichstellungspolitischen Ansatz arbeiten sowie über ein aussagefähiges Konzept verfügen.

Bei institutioneller Förderung muss die Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid nachgewiesen werden. Bei der Projektförderung ist es ausreichend, wenn der/die Zuschussempfänger/in gemeinnützig arbeitet.

### **6. Zuschussvoraussetzungen**

Zuschüsse können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- am Zuschusszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

- im Rahmen der Projektförderung das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, es sei denn, einem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt,
- die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird. Dieser kann aus Eigenleistungen und Eigenmitteln bestehen und ist entsprechend mit der Antragstellung nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Reduzierung der Eigenbeteiligung beantragt werden. Eigenleistung im Rahmen von Arbeitsstunden wird mit dem jeweils gültigen Mindestlohn gerechnet.

Politische Parteien und Wählervereinigungen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

## **7. Entscheidungsbefugnis**

Über die Vergabe eines Zuschusses gemäß dieser Richtlinie entscheidet bei

- a) institutioneller Förderung

der Oberbürgermeister gemäß Hauptsatzung

und bei

- b) Projektförderung

die Gleichstellungsbeauftragte mit der Frauenbeauftragten.

## **8. Zuschussarten**

### *8.1. Institutionelle Förderung*

Eine institutionelle Förderung kann für die Betreibung eines Frauenzentrums gewährt werden, wenn die/der Antragsteller/in

- in Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nachweisbar erfolgreiche und kontinuierliche Gleichstellungsarbeit leistet und/oder
- das vorhandene kommunale Spektrum sinnvoll ergänzt.

Die institutionelle Förderung soll zur anteiligen Deckung des laufenden Betriebs der Einrichtung und für das Projekt- und Maßnahmenmanagement dienen.

Dafür werden Sachkosten und Personalkosten gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage I) gefördert.

### *8.2. Projektförderung*

Eine Projektförderung wird für zeitlich begrenzte gleichstellungsspezifisch bedeutsame Vorhaben zur Deckung einzelner abgrenzbarer Maßnahmen, z. B.

- Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops und Ausstellungen,
- Öffentlichkeitsarbeit: Kampagnen, Broschüren, Flyer

gewährt.

## 9. Finanzierung

Die Stadt Chemnitz bezuschusst folgende Leistungen:

- Personalkosten (maximal nach TVÖD)
- Miet- und Betriebskosten
- Sachkosten.

Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Leistet der/die Zuschussempfänger/in aus dem Zuschuss Personalkosten, darf das aus dem Zuschuss vergütete Personal finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete der Stadt.

Sachausgaben sind Sachaufwendungen und Dienstleistungen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung bzw. die Durchführung der Maßnahme ermöglichen.

Nicht zuschussfähige Sachausgaben sind:

- Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen
- Abschreibungen
- Bewirtungskosten
- Schwerbehindertenabgabe
- Umsatzsteuer, sofern vorsteuerabzugsberechtigt
- Rücklagen/Rückstellungen.

Der Zuschuss wird bei institutioneller Förderung als Festbetragsfinanzierung und bei Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt.

Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet

- einen Eigenanteil bei institutioneller Förderung von mindestens 5% und bei Projektförderung von mindestens 10% durch Selbsterwirtschaftung zu erbringen
- Fördermittel von weiteren Stellen zu beantragen und nach Bewilligung einzusetzen und
- Spenden zu akquirieren und einzusetzen.

## 10. Verfahren

### 10.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gleichstellungsbeauftragten einzureichen. Die Antragsformulare sind an gleicher Stelle erhältlich. Unvollständig vorgelegte Anträge führen unter Beachtung des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu einer Ablehnung des Antrages.

- a) *Betreibung eines Frauenzentrums*

Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung des Vereins
- aktueller Vereinsregisterauszug
- Miet- und Pachtverträge, sofern diesbezüglich eine Förderung beantragt wird
- für die Förderung von Personalausgaben ein Nachweis über die beruflichen Qualifikationen der Stelleninhaber/innen
- aktuelle Leistungsbeschreibung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes)

- bestätigte Jahresrechnung des Vorjahres
- gültiger Stellenplan
- Zusicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuschüsse von Land und Bund geprüft wurden

Termin zur Antragstellung für institutionelle Förderung ist der 15. August des Vorjahres.

#### b) Projektförderung für zeitlich befristete Projekte

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- die Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Der Termin zur Antragstellung soll grundsätzlich vier Wochen vor Projektbeginn sein.

### 10.2. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung eines Zuschusses ergeht ein Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der/die Zuschussempfänger/in unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuschussverfahrens oder im Zuschusszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wird dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen, ergeht ein (Teil-)Ablehnungsbescheid, welcher entsprechend begründet wird.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Der/die Zuschussempfänger/in werden schriftlich auf diesen Vorbehalt hingewiesen. Auch bei Einhaltung der eingeschränkten Ermächtigung kann die Förderung nur für die Fortsetzung von Projekten erfolgen. Neue Projektvorhaben können während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gefördert werden.

### 10.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis des Zuschussbescheides.

Ein Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung wird in monatlichen Abschlägen ausgezahlt. Die Zahlung des Zuschusses durch die Stadt Chemnitz erfolgt monatlich zu je einem Zwölftel der Jahressumme.

Ein Zuschuss der Projektförderung wird insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuschusszweckes benötigt wird.

In der Phase der haushaltslosen Zeit (Beginn eines neuen Haushaltsjahres bis zum Erlass der Haushaltssatzung) werden Zuschüsse nur vorläufig gewährt. Es ergeht ein vorläufiger Zuschussbescheid in den zwingend aufzunehmen ist, dass der Bescheid widerrufen werden kann, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht vollständig zur Verfügung stehen (§ 78 SächsGemO).

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gem. § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

#### *10.4. Verwendungsnachweisverfahren*

Die Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie müssen grundsätzlich vier Monate, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorgelegt werden. Für Zuschüsse bis einschließlich 10.000 Euro ist unabhängig von der Zuschussart ein einfacher Verwendungsnachweis zur Erleichterung des Nachweis- und Prüfverfahrens sowohl für den/die Zuschussempfänger/in als auch den Zuschussgeber ausreichend. Dieser besteht aus einem Formular „Einfacher Verwendungsnachweis“, Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und summarischer Gliederung sowie alle Drittmittel als auch die Eigenmittel darstellt. Dieser Nachweis ist durch die rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Auf die Vorlage von Büchern und Belegen wird verzichtet. Stichprobenprüfungen können jederzeit erfolgen. Ein Recht auf Nachforderung und Tiefenprüfung bleibt bestehen.

Für Zuschüsse über 10.000 Euro ist ein umfassender Verwendungsnachweis einzureichen. Ergänzend zum Formular des Verwendungsnachweises sind ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis und die Kopien der Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege sind prüfungsbereit vor Ort aufzubewahren. Stichprobenprüfungen können jederzeit erfolgen. Der zahlenmäßige Nachweis muss auch verwendete Drittmittel für den Verwendungszweck abbilden.

#### *10.5 Widerruf und Rückzahlung der Forderung*

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Werden Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck (zweckwidrig) verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die fristgerechte sowie ordnungsgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises und die Rückmeldung zu Nachfragen, so kann der Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn der/die Zuschussempfänger/in sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

Soweit ein Bescheid ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der gewährte Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tritt zum 01.01.2023 in Kraft.